

1. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferanten der Garant Maschinenhandel GmbH, Lengerich, im Folgenden mit GARANT bezeichnet.

Die GARANT Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden von GARANT nicht anerkannt und sind damit nicht Vertragsinhalt. Das gilt auch für den Fall, dass Lieferungen/Leistungen von GARANT vorbehaltlos angenommen oder Zahlungen geleistet wurden.

Die GARANT Einkaufsbedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern.

2. Vertrag

Angebote, Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich zu erteilen. Die Schriftform wird auch durch E-Mail, Fax oder Brief erfüllt.

Angebote von Lieferanten erfolgen unentgeltlich und verpflichten GARANT nicht.

Für Inhalt, Art, Umfang und Qualität der Lieferungen/Leistungen ist ausschließlich die schriftliche GARANT Bestellung maßgeblich. Nimmt der Lieferant die GARANT Bestellung nicht innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang unverändert an, so ist GARANT zum kostenfreien Widerruf berechtigt.

Auf Abweichungen von Bestellung seitens GARANT hat der Lieferant ausdrücklich hinzuweisen und diese besonders zu kennzeichnen. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind im Zweifel nur dann verbindlich, wenn sie von GARANT schriftlich bestätigt wurden. [DE Allgemeine Anliefervorschriften Garant Maschinen 23_10_17.pdf](#)

Die vollständige Übertragung von Lieferungen/Leistungen an einen Dritten (Subunternehmer/ Lieferant) bedarf der schriftlichen Zustimmung von GARANT. Der Lieferant hat GARANT in jedem Fall zu informieren, wenn er zwecks Erfüllung seiner Leistungspflichten beabsichtigt, Dritte einzuschalten. Bei Einschaltung eines Dritten ist dieser Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB) des Lieferanten. Der Lieferant bleibt in jedem Fall für die Erfüllung der jeweiligen Bestellung verantwortlich.

3. Liefergegenstand. Ausführung

Die Lieferungen/Leistungen des Lieferanten müssen zum Zeitpunkt der Lieferung den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften bzw. Empfehlungen von Behörden/Fachverbänden, dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie den innerhalb der Europäischen Union den geltenden Verordnungen, Richtlinien und Normen entsprechen.

Von GARANT zur Verfügung gestellte Zeichnungen,

Berechnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen sind für den Lieferanten verbindlich. Der Lieferant hat diese auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu prüfen und GARANT bei Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Für vom Lieferanten erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen ist allein der Lieferant verantwortlich, auch wenn diese zuvor von GARANT genehmigt wurden.

Alle dem Lieferanten von GARANT zur Verfügung gestellten Unterlagen sind Eigentum von GARANT und ausschließlich für die Ausführung der Lieferungen/Leistungen der

Bestellungen von GARANT zu verwenden. Sie dürfen Dritten nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von GARANT zugänglich gemacht werden.

Der Lieferant hat seine Mitarbeiter und Unterlieferanten in geeigneter Weise zur Geheimhaltung zu verpflichten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst dann, wenn das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

Lieferanten müssen über alle Änderungen informieren, die sich auf die Eigenschaften oder die Verwendbarkeit ihrer Produkte bzw. Prozesse für GARANT auswirken könnten.

Während der laufenden Geschäftsbeziehung hat der Lieferant GARANT eine geplante Produktionseinstellung von GARANT -Produkten ein Jahr vor Abkündigung beim zuständigen strategischen Einkäufer anzukündigen. Das gilt auch dann, wenn diese die letzten fünf Jahre nicht mehr von GARANT bestellt wurden.

Der Lieferant stellt sicher, dass GARANT bis zum Abkündigungszeitpunkt seine Service- und ggf. noch vorhandenen Serienbedarfe zu den bisherigen Konditionen mit einer „Last-order-Bestellung“ decken kann.

Über den Abkündigungszeitpunkt hinaus stellt der Lieferant sicher, dass die abgekündigten Bauteile zu gesonderten Konditionen für weitere 5 Jahre bei ihm beschafft werden können.

Abweichende Regelungen hierzu sind in gesonderten Rahmenverträgen zu vereinbaren.

Technische Unterlagen sind, sofern zutreffend, in deutscher und englischer Sprache in der jeweils gültigen Fassung kostenfrei mitzuliefern:

- Betriebsanleitung oder Montageanleitung entsprechend geltender EU-Richtlinie
- EG-Konformitätserklärung oder Einbauerklärung nach 2006/42/EG
- EU-Konformitätserklärung nach 2014/34/EU (ATEX) zzgl. CCCEX-Zertifikat oder IECEX-Zertifikat
- EU-Konformitätserklärung nach 2014/35/EU (Niederspannungsrichtlinie)
- EU-Konformitätserklärung nach 2014/68/EU (Druckgeräte-Richtlinie)
- UKCA-Konformitätserklärung

- Öko-Design-Zertifikat nach EU-Verordnung 2019/1781
- Sicherheitsdatenblätter
- Weitere Zertifikate oder Erklärungen entsprechend aktuell gültiger Richtlinien, Verordnungen und Normen.

Diese Unterlagen sind bei Bedarf zusätzlich in anderen Sprachen nachzuliefern. Wenn eine Übersetzung nicht erstellt werden kann, stimmt der Lieferant einer Übersetzung der Originalbetriebsanleitung durch GARANT zu. Auf Verlangen sind ggf. Prüfzeugnisse beizustellen.

4. Angaben und Unterlagen für den Außenhandel

Der Lieferant ist verpflichtet, bei Lieferung der Ware jeweils die folgenden Außenhandelsdaten kostenfrei in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung zu stellen:

- Statistische Warennummer
- Ursprungsland der Ware (handels- und präferenzrechtlicher Ursprung). Ursprungswechsel sind unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- Kennzeichnung und Klassifizierung von Waren, die der Exportkontrolle unterliegen

Sofern diese Bestellpositionen aufgeführt sind, sind die folgenden Informationen/ Dokumente bei jeder Belieferung ebenfalls kostenfrei zu liefern.

- Bereitstellung eines Ursprungszeugnisses oder Präferenznachweises/Lieferantenerklärung
- Angabe, ob die bestellte Ware nach der EG-DUAL-Use-Verordnung EU-VO 821/2021 vom 09.09.2021 ausfuhrgenehmigungspflichtig ist und die entsprechende Listenpositionsnummer (Kennzeichnung: Genehmigungspflichtig Listenposition / NICHT genehmigungspflichtig)
- Angabe zu Export-/Re-Exportbeschränkungen anderer Länder oder Güterlisten gemäß internationalen Embargo-Normen.
- Angabe, ob der Liefergegenstand ausfuhrgenehmigungspflichtig ist, und die Angabe der einschlägigen Listenpositionsnummer nach deutschem Ausfuhrrecht / EU Ausfuhrrecht.
- Angabe einer möglichen Erfassung des Liefergegenstandes nach der US - Export Administration Regulation (EAR), Commerce Control List (CCL) und die entsprechende Listennummer (ECCN/EAR99)

Der Lieferant garantiert, keinerlei direkten oder indirekten geschäftlichen oder sonstige Verbindungen zu Terroristen, terroristischen Vereinigungen oder anderen kriminellen oder verfassungsfeindlichen Organisationen zu unterhalten. Weiterhin stellt der Lieferant durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Umsetzung der EG-Verordnungen Nr. 2580/2001

und 881/2002 sowie entsprechender US-amerikanischer und /oder anderer entsprechender Bestimmungen sicher.

Die geforderten Angaben und Unterlagen für den Außenhandel sind an die E-Mailadresse anna.lena.schulz@garant-maschinen.de zu senden.

Der Lieferant verpflichtet sich zur Anerkennung und Einhaltung der GARANT Arbeitsschutzvereinbarung für Fremdfirmen, wenn er Lieferungen oder Leistungen in den Werken von GARANT erfüllt. Sie ist „unabdingbarer Bestandteil aller Verträge“. Wenn Lieferungen und Leistungen bei den Kunden von GARANT beauftragt werden, sind ebenfalls die Arbeitssicherheitsbestimmungen, insbesondere die Arbeitssicherheitsbestimmungen des Kunden von GARANT zwingend zu erfüllen.

Der Lieferant hat seine Unterauftragnehmer zu den Arbeitssicherheitsbestimmungen und zum gesetzlichen Mindestlohn schriftlich zu verpflichten. Auf Verlangen hat der Lieferant GARANT, bzw. einen berechtigten Dritten entsprechende Nachweise zu übermitteln. Der Lieferant stellt GARANT von sämtlichen Ansprüchen, die GARANT durch den Verstoß des Lieferanten oder seiner Unterauftragnehmer gegen die gesetzlichen Mindestlohnbestimmungen entstehen, frei. § 774 BGB bleibt unberührt.

5. Angaben und Unterlagen für Material-Compliance

Der Lieferant ist verpflichtet, bei Lieferung der Ware jeweils die Angaben und Unterlagen zu Material-Compliance kostenfrei in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.

Es dürfen nur Materialien in den gelieferten Produkten verwendet werden, welche dem Lieferanten bekannt sind und ein technisches Datenblatt vorhanden ist.

Der Lieferant ist zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet und muss diese auch prüfen. Die Materialinformationen sind GARANT unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Es gelten hier die gesetzlichen Vorgaben. Wir verlinken hier auf unseren Material-Compliance Richtlinien: [Material Compliance - Richtlinie 1.0.pdf](#)

6. Gefahrenübergang, Preise, Zahlungsbedingungen

Lieferungen sind, sofern nichts anderes vereinbart, an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort, der auch als Erfüllungsort gilt, DDP gemäß INCOTERMS 2020 zu liefern.

Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise und bindend. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung. Zu den Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu, die gesondert auszuweisen ist.

Preisabweichungen oder Kosten, die in der GARANT Bestellung nicht aufgeführt sind, muss sich der Lieferant rechtzeitig vor Lieferung von GARANT genehmigen lassen.

Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen

Versandpapieren, Lieferscheinen und Rechnungen die Lieferantenummer, die Bestellnummer, Positionsnummer und Materialnummer anzugeben. Es gelten die GARANT -Vorgaben Allgemeine Anliefervorschriften. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

GARANT bezahlt den Kaufpreis, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug nach ordnungsgemäßer Lieferung.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen GARANT in gesetzlichem Umfang zu.

7. Lieferzeit

Der Lieferant ist verpflichtet, den in der Bestellung genannten und von ihm bestätigten Liefertermin einzuhalten. Als termingerecht gelten Lieferungen, die frühestens sieben Werktagen vor, spätestens jedoch zum bestätigten Liefertermin im Wareneingang bei GARANT eintreffen.

GARANT ist nicht verpflichtet, Teillieferungen oder Teilleistungen anzunehmen, sofern zuvor nicht anderslautend vereinbart ist.

Der Lieferant ist verpflichtet, GARANT unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn erkennbar wird, dass der verbindliche Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

8. Qualität, Wareneingang

Der Lieferant muss zur Sicherstellung der Qualität der von ihm gelieferten Produkte die Anforderungen von GARANT erfüllen.

Der Lieferant muss vor dem Versand die Versanddokumente, Teilekennzeichnung, Vollständigkeit, Unversehrtheit überprüfen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant durch eine zweckmäßige Verpackung die Ware wirksam vor Beschädigungen zu schützen. Die genauen Vorgaben sind in den GARANT Anliefervorschriften beschrieben.

Nach Wareneingang prüft GARANT, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder sonstige sichtbare Mängel vorliegen. Offensichtliche Mängel werden innerhalb von zehn (10) Tagen nach Lieferung gerügt.

Versteckte Mängel, die erst bei der Montage oder Inbetriebnahme der Liefergegenstände festgestellt werden können, werden innerhalb von zehn (10) Tagen nach ihrer Entdeckung gerügt.

9. Mängel, Produkthaftung, Versicherung

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen GARANT ungekürzt zu. GARANT ist berechtigt, vom Lieferanten die Mängelbeseitigung, Lieferung einer neuen Sache, oder eine Gutschrift zu verlangen. Die Entscheidung erfolgt fallweise durch GARANT. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf

Schadensersatz statt der Leistung, bleibt GARANT ausdrücklich vorbehalten.

GARANT behält sich vor, bei berechtigten Reklamationen dem Lieferanten die Kosten für die Reklamationsbearbeitung, den Aus- und Einbau, die Nacharbeit und Frachtkosten in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Liefergegenstand bereits an einem anderen als dem in der Bestellung genannten Erfüllungsort befindet.

Die von GARANT gewünschte Art der Nacherfüllung darf nicht mit der Begründung unverhältnismäßig hoher Kosten verweigert werden, solange diese das Dreifache des ursprünglichen Kaufpreises des mangelhaften Liefergegenstandes nicht übersteigen.

GARANT ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst oder durch einen Dritten vorzunehmen zu lassen, wenn das mit dem Lieferanten vereinbart ist, der Lieferant sich bereits in Verzug befindet oder eine Nacherfüllung durch den Lieferanten für GARANT unzumutbar ist. Unzumutbarkeit liegt vor, wenn die Beseitigung eines Mangels durch GARANT oder einen Dritten kostengünstiger durchgeführt werden kann oder aus Termingründen eine kurzfristige Mängelbeseitigung dringend geboten ist.

Mängelansprüche verjähren mit Ablauf von 36 Monaten ab Gefahrübergang. Für innerhalb der Verjährungsfrist nachgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt der erfolgreichen Nachbesserung neu zu laufen, es sei denn, die Nachbesserung durch den Lieferanten erfolgte erkennbar nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung.

Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm erbrachten Lieferungen/Leistungen keine gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter innerhalb der Europäischen Gemeinschaft verletzen. Wird GARANT von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, GARANT auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen und allen geforderten Aufwendungen und Kosten, die GARANT im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehen, freizustellen.

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, GARANT insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 5.000.000 EURO pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten. Stehen GARANT weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese hiervon unberührt.

10. Retourenabwicklung

Der Lieferant verpflichtet sich im Falle einer Retourenabwicklung die Ware kostenlos abzuholen oder eine kostenlose Abholung zu veranlassen. Alternativ kann die Retourenabwicklung über eine vorhandene Dienstleistersnummer unseres Lieferanten wie z.B. DHL oder UPS erfolgen.

Für die Retourenabwicklung verpflichtet sich der Lieferant das vorgeschriebene Formblatt als verbindliches Dokument zurückzuschicken.

Der Lieferant ist verpflichtet in dem vorgegebenen Formblatt zu bestätigen bis zu welcher Höhe Retouren pauschal freigegeben werden dürfen. Darüber hinaus muss eine Sonderfreigabe / oder Abholung erfolgen – bis auf Widerruf.

11. Beistellung und Fertigungsmittel

Werden Teile dem Lieferanten von GARANT beigestellt, behält GARANT sich das Eigentum an diesen Teilen vor. Werden diese in GARANT Eigentum stehenden Teile gemeinsam mit anderen verbaut, so erwirbt GARANT das Miteigentum an der neuen Sache im Wert der GARANT Beistellung (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.).

Fertigungsmittel wie beispielsweise Werkzeuge, Modelle und Muster, die GARANT dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat sowie Fertigungsmittel, die vom Lieferanten unter Verwendung von GARANT Unterlagen hergestellt oder von GARANT unmittelbar oder mittelbar bezahlt werden, sind Eigentum von GARANT und müssen vom Lieferanten entsprechend gekennzeichnet werden. Sie dürfen vom Lieferanten ausschließlich für die Herstellung der von GARANT bestellten Liefergegenstände eingesetzt werden.

Der Lieferant hat die Fertigungsmittel mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich für GARANT instand zu halten und erforderliche Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten unentgeltlich auszuführen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die GARANT gehörenden Fertigungsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, die GARANT hiermit angenommen hat.

12. Cybersecurity

Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Hard- und Softwaremöglichkeiten einzusetzen und auf dem aktuellen Stand zu halten, um seine und die Daten von GARANT vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

GARANT ist unverzüglich über einen Angriff oder einen versuchten Angriff zu informieren.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Münster/Westfalen.

14. Arbeitsschutz-Vereinbarung für Fremdfirmen

Als WINDMÖLLER & HÖLSCHER Group fühlen wir uns verpflichtet, das Leben und die Gesundheit unsere Mitarbeiter und der Fremdarbeiter sowie die Umwelt nachhaltig zu schützen. Unser Ziel ist es, einen reibungslosen, unfallfreien und umweltgerechten Arbeitsablauf auf unserem Betriebsgelände und in unseren Gebäuden zu gewährleisten. Zur Erfüllung dieser Ziele und Wahrung unserer Sicherheitsstandards sind die Arbeitsschutz-Vereinbarung für Fremdfirmen zwingend zu beachten. [Arbeitsschutzvereinbarung für Fremdfirmen](#)

Es ist zwingend für Fremdfirmen erforderlich, unsere Sicherheitsunterweisung vor dem Einsatz bei GARANT zu absolvieren und ausgedruckt mitzubringen / vorzulegen. [Selbstunterweisung für Fremdfirmen](#)

15. Anlieferungszeiten

Warenannahmezeit werktags:

Montag bis Freitag: 06:30 bis 15:00 Uhr
Papieranlieferungen: 06:30 bis 13:00 Uhr
Maschinenanlieferungen: 06:30 bis 14:00 Uhr